

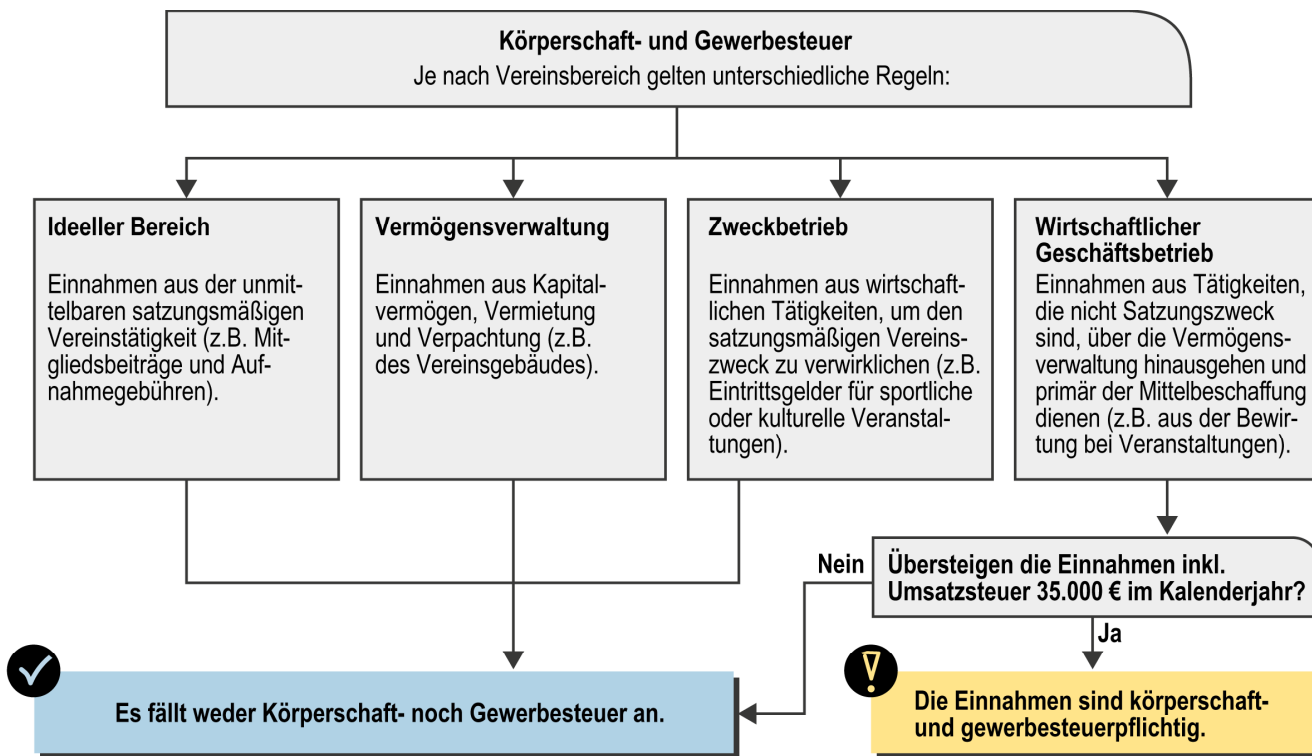


Kreuztaler Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Welche steuerlichen Pflichten hat Ihr gemeinnütziger Verein?

Vorsicht, auch gemeinnützige Vereine sind steuerpflichtig!



Gut zu wissen: Steuererklärungen

- Gemeinnützige Vereine müssen nur alle drei Jahre eine Körperschaftsteuererklärung abgeben, mit der auch die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nachgewiesen werden.
- Wird die Grenze von 35.000 € überschritten, sind u.a. noch eine Gewinnermittlung und eine Gewerbesteuererklärung abzugeben.
- Bei der Umsatzsteuer (s.u.) gibt es keine Besonderheiten. Wenn der Verein kein Kleinunternehmer ist, muss er jährlich eine Umsatzsteuererklärung abgeben.

Umsatzsteuer

Ist der Verein Kleinunternehmer, d.h. lag der Bruttoumsatz im Vorjahr unter 22.000 € und wird er im laufenden Jahr voraussichtlich unter 50.000 € liegen?

Ja → Es fällt keine Umsatzsteuer an.

Nein →

- Der **ideelle Bereich** ist von der Umsatzsteuer befreit.
- Für die **Vermögensverwaltung** gilt der ermäßigte Steuersatz von 7 %, sofern der Umsatz nicht steuerfrei ist.
- Für den **Zweckbetrieb** gelten auch 7 %.
- Beim **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** gilt entweder der ermäßigte Steuersatz von 7 % oder der Regelsteuersatz von 19 %.

Gut zu wissen: Weitere Steuerarten

- Es besteht keine Lohnsteuerpflicht bei ehrenamtlich Tätigen, sofern die Aufwandspauschale nicht über 720 € im Jahr liegt.
- Kapitalerträge, die nicht aus der Vermögensverwaltung oder dem Zweckbetrieb stammen, sind abgeltungsteuerpflichtig.
- Auf Zuwendungen in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb fällt Erbschaft- oder Schenkungsteuer an; Zuwendungen in den Zweckbetrieb sind steuerfrei.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei Detailfragen zur Besteuerung Ihres Vereins sprechen Sie uns bitte an!